

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18. JAN. 1969

Gesetz: BUrlG § 3 Urlaub und Fünf-Tage-Woche; Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1965 (MTV) § 8

Leitsatz: § 8 Ziff. 6 MTV und die hierzu ergangene Empfehlung der Tarifpartner gestatten im Falle der Fünf-Tage-Woche, den tariflichen Urlaub (§ 8 Ziff. 1 MTV) in jedem Falle um die angegebene Zahl arbeitsfreier Werkzeuge zu kürzen und damit die Dauer des Urlaubs praktisch nach reinen Arbeitstagen zu berechnen.

Aktenzeichen: 5 AZR 314/68

Urteil des BAG vom 16. Januar 1969

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 314/68

7 Sa 107/68 Düsseldorf

Verkündet
am 16. Januar 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Siara und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und Döring für Recht erkannt:

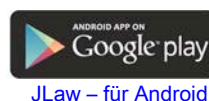
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. April 1968 – 7 Sa 107/68 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist als gewerblicher Arbeiter bei der Beklagten beschäftigt. Er arbeitet an fünf Tagen in der Woche, und zwar von Montag bis Freitag. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft Verbandszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektro-Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1965 (MTV) Anwendung. In § 8 (Urlaubsdauer) MTV ist in den Ziff. 5 und 6 folgendes bestimmt:

- "5. In die Urlaubszeit fallende arbeitsfreie Werktage zählen unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit als Urlaubstage; gesetzliche Feiertage gelten nicht als Urlaubstage.
6. Wenn der Urlaub aus besonderen Gründen geteilt genommen wird, so zählt von je 6 Tagen Urlaub jeweils ein Werktag, sofern an ihm nicht oder nur halbtätig gearbeitet wird, als Urlaubstag, den der Teilurlaub mit zu umfassen hat."

Für das Kalenderjahr 1967 standen dem Kläger 21 Werktage Urlaub zu. Er erhielt diesen Urlaub in folgenden Teilabschnitten: Vom 2. bis 5. Mai 1967, vom 12. bis 17. Juni 1967 und vom 31. Juli bis zum 12. August 1967. Die Urlaubsgewährung in den beiden letzteren Zeitabschnitten geht auf eine Betriebsvereinbarung zurück, in der zur Vermeidung von Kurzarbeit im Betrieb folgendes bestimmt wurde:

- "1. Der Urlaub ist in der Zeit vom 12. Juni bis zum 17. Juni 1967 und vom 31. Juli bis zum 12. August 1967 zu nehmen.
2. Arbeitnehmer, die einen längeren Urlaubsanspruch haben, können diesen über den 12. August 1967 hinaus geltend machen."

Der Kläger erhielt für den Teilurlaub vom 12. bis zum 17. Juni 1967 einen vollen Wochenverdienst nebst 30 % zusätzlichem Urlaubsgeld ausgezahlt.

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm noch ein weiterer bezahlter Urlaubstag zustehe. Der 17. Juni 1967 sei nämlich ein gesetzlicher Feiertag gewesen und dürfe daher gemäß § 8 Ziff. 5 MTV nicht als Urlaubstag gewertet werden. Er hat beantragt festzustellen, daß ihm noch ein weiterer bezahlter



Urlaubstag für das Jahr 1967 zu gewähren sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach ihrer Auffassung muß der Kläger sich in jedem Falle drei arbeitsfreie Samstage auf den Jahresurlaub 1967 anrechnen lassen, wie sich aus § 8 Ziff. 6 MTV ergebe. Hierzu beruft sich die Beklagte auf eine Erklärung der Tarifvertragsparteien zu der letzteren Bestimmung, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Tarifvertragsparteien empfehlen, § 8 Ziff. 6 MTV folgenderweise anzuwenden:

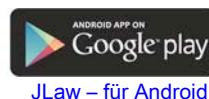
Sofern an 5 Tagen in der Woche gearbeitet wird, sind bei einem Urlaubsanspruch im Kalenderjahr
von 1-5 Werktagen Urlaub 0 arbeitsfreie Tage,
von 6-11 Werktagen Urlaub 1 arbeitsfreier Tag,
von 12-17 Werktagen Urlaub 2 arbeitsfreie Tage,
von 18-23 Werktagen Urlaub 3 arbeitsfreie Tage,
von 24-29 Werktagen Urlaub 4 arbeitsfreie Tage,
von über 30 Werktagen Urlaub 5 arbeitsfreie Tage
als Urlaubstage anzurechnen, die in diesem Falle nicht zu bezahlen sind."

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Senat tritt der Auslegung bei, die das Landesarbeitsgericht der streitigen tariflichen Vorschrift des § 8 Ziff. 6 MTV und der hierzu abgegebenen Erklärung beider Tarifpartner gegeben hat. Das Landesarbeitsgericht sieht in dieser Vorschrift die Einführung eines sog. Nettourlaubs für den Fall der Fünf-Tage-Woche, und zwar dahin, daß der in § 8 Ziff. 1 MTV vorgesehene Urlaub sich von vornherein um die in der Erklärung angegebene Zahl freier Samstage verkürze. Damit werde es möglich, die gesamte Urlaubsdauer nach reinen Arbeitstagen zu berechnen.

Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich vor allem aus der von beiden Tarifpartnern gebilligten Erklärung zu § 8 Ziff. 6 MTV, in der bestimmte Empfehlungen zur Anwendung der Tarifnorm ausgesprochen werden. Ohne Zweifel hat insbesondere die IG Metall der Erklärung zugestimmt; sonst wäre es ausgeschlossen, daß sie sie ohne Vorbehalt in den von ihr



- 4 -

veröffentlichten Wortlaut des MTV aufgenommen hat (vgl. Zentrale Tarifsammlung Nr. 7/2 der IG Metall). Allerdings ist diese Erklärung entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht in Form einer Protokollnotiz erfolgt; dies ergibt sich für den Senat auf Grund der Darstellung beider hier streitenden Parteien in der Revisionsinstanz. Der Kläger hat damit seine entgegengesetzte Darstellung in den Tatsacheninstanzen, die offensichtlich für den Standpunkt des Landesarbeitsgerichts maßgeblich war, aufgegeben.

Die Erklärung enthält also keine vom Tarifvertrag selbst in Bezug genommene authentische Interpretation der Tarifnorm und hat somit nicht den Charakter einer für den Richter verbindlichen Rechtsnorm. Das hindert jedoch nicht, die Erklärung bei der Auslegung der streitigen Tarifnorm zu berücksichtigen. Eine solche Auslegung ist erforderlich; denn § 8 Ziff. 6 MTV ist seinem Wortlaut nach unklar und mehrdeutig. Die Mehrdeutigkeit entsteht dadurch, daß die Vorschrift das sonst gebräuchliche Wort "anrechnen" vermeidet und statt dessen im letzten Satzteil wie folgt formuliert: "... zählt ... als Urlaubstag, den der Teilurlaub mit zu umfassen hat". Es bleibt danach ungewiß, ob der Teilurlaubsabschnitt den hinzugezählten arbeitsfreien Werktag konkret umfassen muß, wie dies hier die Revision annimmt, oder ob ihm ein arbeitsfreier Tag unabhängig von dessen zeitlicher Lage hinzuzurechnen ist. Die Verwendung des Wortes "umfassen" läßt sich zwar eher für die Ansicht der Revision ins Feld führen. Andererseits wird aber der Urlaubsabschnitt, der "jeweils" einen arbeitsfreien Werktag mit zu umfassen hat, auf die abstrakte Größe von "je 6 Tagen" festgelegt; dies spricht mit erheblichem Gewicht dafür, daß in der Fünf-Tage-Woche je sechs Tage Urlaub allgemein und in jedem Falle mit einem arbeitsfreien Tag belastet werden sollen.

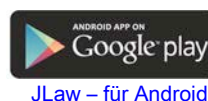
Die Tarifpartner haben nun in ihrer gemeinsamen Erklärung eine Anwendung der Vorschrift empfohlen, die, wie auch die Revision nicht verkennt, nur verständlich ist, wenn die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Tarifpartner auch schon bei der Vereinbarung der Tarifnorm allgemein den jeweiligen Teilurlaubsabschnitten arbeitsfreie Werktage hinzurechnen wollten, also nicht nur solche, die von dem jeweils konkret in Anspruch genommenen Urlaub umfaßt waren. Die Erklärung ist nämlich als Praxishilfe für die Fälle gedacht, in denen der Urlaubsanspruch nicht genau sechs Tage oder in denen er ein Mehrfaches hiervon beträgt; sie verwirklicht - hierbei den klaren Ausdruck "anrechnen" verwendend - für alle in Betracht kommenden Fälle folgerichtig den Grundsatz, daß stets - und nur - je erreichte volle sechs Urlaubstage mit einem arbeitsfreien Werktag zu belasten sind, gleichgültig ob der gewählte Urlaubsabschnitt einen solchen Tag konkret umfaßt. Eine Praxishilfe dieser Art setzt den schon zur Zeit des Abschlusses des MTV vorhandenen gemeinsamen Willen der Tarifvertragsparteien voraus, den eben erwähnten Grundsatz mit Hilfe der Vorschrift des § 8 Ziff. 6 MTV durchzusetzen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist offenbar, im Falle der Fünf-Tage-Woche alle urlaubsberechtigten Arbeitnehmer, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt und in welcher zeitlichen Einteilung sie den Urlaub durchführen, gleichzubehandeln. Angesichts der in § 8 Ziff. 6 MTV bestimmten Gesamturlaubsdauer kann durch diese Regelung in keinem Falle in den unabdingbaren Mindesturlaub des Bundesurlaubsgesetzes eingegriffen werden.

Geht man von der dargelegten Bedeutung des § 8 Ziff. 6 MTV aus, so ist es unerheblich, daß der am 12. Juni 1967 beginnende Teilurlaub des Klägers auch den 17. Juni als an sich arbeitsfreien, jedoch zugleich auf einen Feiertag fallenden arbeitsfreien Samstag umfaßt hat. Denn der Gesamturlaubsanspruch des Klägers ist von vornherein um drei anrechenbare arbeitsfreie Samstage verkürzt, so daß er bei einem Gesamturlaub von 21 Werktagen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit an 18 reinen Arbeitstagen und auf die entsprechende Bezahlung hat. Urlaub im zuletzt genannten Umfang hat der Kläger jedoch unstreitig erhalten. Anstelle des



17. Juni 1967 kann er daher einen weiteren bezahlten Urlaubstag, der - dem Sinne der tariflichen Regelung widersprechend - zu einem Gesamturlaub von 19 reinen bezahlten Arbeitstagen führen würde, nicht mehr beanspruchen. Ein solches Ergebnis wäre von vornherein ausgeschlossen, wenn der Kläger den Urlaub ohne zeitlichen Zusammenhang mit einem gesetzlichen Feiertag - etwa im Juli 1967 - erhalten, oder wenn der Teilurlaubsabschnitt hier in der Woche vom 5. bis 10. Juni 1967 - statt vom 12. bis 17. Juni 1967 - gelegen hätte. Es entbehrt des inneren Grundes, von der Zufallslage des Urlaubs den Umfang des Urlaubsanspruchs abhängig zu machen und damit zu einer unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer desselben Betriebes zu gelangen.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Schröder

Siara

Dr. Döderlein

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

